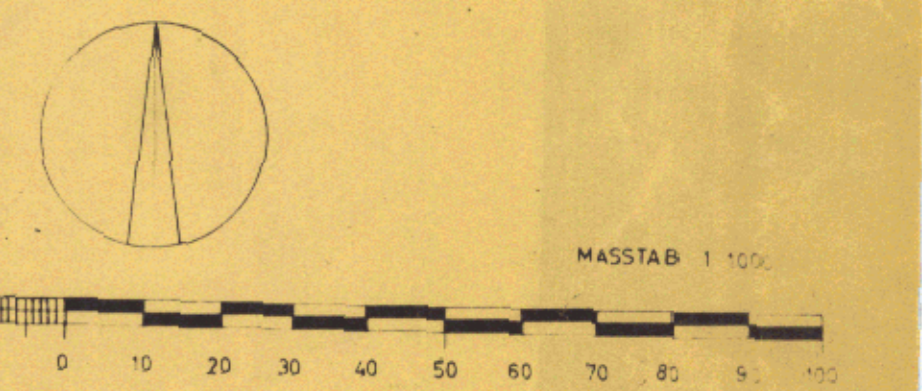




Geändert durch den Bebauungsplan
Altona-Nord 5
vom 25.5.91 (GVBl. S. 105)

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE
- ▭ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▭ DURCHFAHRTEN
- ▭ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND
- UBERBAUBARE FLÄCHEN
- IM WOHNGEBIET (W)
- IM GESCHÄFTSGEBIET (G)
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFUHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDÖBLICHE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STÄLLFLÄCHEN MIT ZUFUHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN
- BLEIBENDE NEUE
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Altona-Nord 1
Vom 1. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 1 für den Geltungsbereich Eggerstedtstraße — Zeiseweg — Holstenstraße — Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 207) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei:
einschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Einriedrigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigen.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. März 1963.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 19952

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 1. März 1963 (GVBl. S. 16)
In Kraft getreten am 13. März 1963

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGS
VOM 22. JUNI 1962 (BBl. I S. 34)

ALTONA-NORD 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 207

EGGERSTEDTSTRASSE-ZEISEWEG-
HOLSTENSTRASSE-ALLEE

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 6.3.63
Prüfer

Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Nord 1

Vom 1. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 1 für den Geltungsbereich Eggerstedtstraße — Zeiseweg — Holstenstraße — Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 207) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m, |
| dreigeschossigen Geschäftshäusern | 10,0 m. |

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. März 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Nord 2

Vom 1. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 2 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Langenfelder Straße — Alsenplatz — Alsenstraße — Augustenburger Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 209) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das reine Wohngebiet (WR) dient ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei zwölfgeschossigen Wohnhäusern 38,0 m.
3. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Das Baugrundstück Ecke Kieler Straße / Augustenburger Straße ist an die Augustenburger Straße und die Schulfläche sowie die Gemeinbedarfsflächen an der Ecke Kieler Straße / Langenfelder Straße sind an die von der Langenfelder Straße abzweigende, westlich der Paulus-Kirche ausgewiesene Stichstraße anzuschließen.
8. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
9. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. März 1963.

Der Senat